

Beitragsordnung

der

INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER (IGVM)

(1) Art der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Mitgliedschaftsart. Eine ganze oder teilweise Rückerstattung von Beiträgen ist grundsätzlich nicht möglich.

1. Die Hauptfälligkeit des Beitrages ist der 01.01. eines jeden Jahres (siehe § 6 der Satzung). Für das erste Mitgliedsjahr wird der Jahresbeitrag anteilig für den Zeitraum vom Monat des Beitritts bis zum 01.01. des Folgejahres fällig.
2. Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von Fördermitgliedern können von diesen jederzeit, einmalig oder wiederkehrend entrichtet werden. Sie sind nicht an eine Mitgliedschaftsdauer gebunden.

(2) Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag eines Vollmitgliedes beträgt
 - a) für Betriebe mit bis zu drei Außendienstmitarbeitern inkl. Inhaber / GF: 240,00 EUR (in Worten: Zweihundertundvierzig) **NEU: 300,00 EUR in Worten: Dreihundert!**
 - b) für Betriebe mit mehr als drei Außendienstmitarbeitern inkl. Inhaber / GF: 480,00 EUR (in Worten: Vierhundertundachtzig) **NEU: 600 EUR in Worten: sechshundert**
2. Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern beträgt mindestens 240,00 EUR (in Worten: Zweihundertvierzig) **NEU: 300,00 EUR in Worten: Dreihundert**

(3) Zahlungsweise

Die Beitragszahlung der Mitgliedsbeiträge von Vollmitgliedern erfolgt in einer Summe jeweils zur Fälligkeit per Lastschriftinzug.

Kosten für Rücklastschriften zuzüglich Mahnkosten trägt das verursachende Mitglied.

(4) Beitragsverwendung

Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen werden ausschließlich für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet. Sie werden nicht für die Erzielung von wirtschaftlichen Erträgen eingesetzt.

(5) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen

Ist das Verbandsmitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug (Ziffer (1)) und zahlt es trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist, hat ein Mahnbescheid zu ergehen. Wird der gemahnte Betrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beglichen oder Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt, ist der Ausschluss des Verbandsmitgliedes zu beschließen und ihm mitzuteilen.

Geändert durch Beschluss der 7. Ordentlichen Mitgliederversammlung am
26.09.2015.

Geändert durch Beschluss der 12. Ordentlichen Mitgliederversammlung am
17.07.2021.

Geändert durch Beschluss der 14. Ordentlichen Mitgliederversammlung am
29.04.2023